

Richtlinie für die Finanzarbeit im LSV Sachsen-Anhalt e.V. und seinen Untergliederungen

1. Der LSV unterstützt die Arbeit in den Schachbezirken und der LSJ durch einen jährlich vom Hauptausschuss festzusetzenden Betrag. Dieser soll abhängig von der Mitgliederzahl sein.
2. Zusätzlich stehen jeder Untergliederung die für ihren Bereich eingenommenen Mittel (z. B. Bußgelder, Spenden, Startgelder) zur Verfügung. Die LSJ erhält außerdem die vom LSB für Nachwuchsleistungssport bereitgestellten Mittel.
3. Auf Grundlage dieser Einnahmen erstellen die Finanzverantwortlichen der Bereiche einen Finanzplan und reichen diesen beim Schatzmeister des LSV ein.
4. Alle Transaktionen der Schachbezirke müssen über das Konto des LSV abgewickelt werden. Das Führen eines eigenen Kontos ist nicht zulässig.
5. Der Geschäftsführer erstellt für jeden Bezirk eine Tabelle, aus der alle Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Bezirkes hervorgehen und übersendet diese in regelmäßigen Abständen an die Finanzverantwortlichen.
6. Schachbezirkstage werden gesondert im Turnus des Landesschachtages (alle vier Jahre) bezuschusst. Die Höhe des Zuschusses legt der Hauptausschuss fest.
7. Alle Transaktionen der LSJ erfolgen über ein Extrakonto des LSV.
8. Alle Mittel (d.h. auch die zusätzlich eingenommenen) müssen zeitnah verwendet werden. Nicht verwendete Zuschüsse des LSV können nicht in das Folgejahr übertragen werden.
9. Die Ausgaben dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und zu den Ordnungen (einschließlich Anlagen und Richtlinien) des LSV stehen.
10. Für Reisekostenabrechnungen ist in jedem Fall das Formblatt des LSV zu verwenden. Andere Formen werden nicht anerkannt.
11. Die jeweiligen Abrechnungen werden gesammelt für jede Veranstaltung durch den zuständigen Funktionär (z.B. Präsident, Schatzmeister, Turnierleiter) innerhalb von vier Wochen an die Geschäftsstelle geschickt. Spätere Abrechnungen können abgelehnt werden.
12. Der jeweilige Verantwortliche hat die sachliche Richtigkeit zu bestätigen.
13. Bei allen Veranstaltungen sind, wenn möglich, Fahrgemeinschaften zu bilden. Erfolgt dies nicht, können die Fahrtkosten anteilig gekürzt werden.
14. Sind öffentliche Verkehrsmittel preiswerter als die Fahrt mit dem PKW, so werden die Kosten nur in Höhe der Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet.
15. Grundlage für die Reisekostenabrechnung mit dem eigenen PKW sind die Kilometerangaben für die schnellste Strecke unter <http://www.map24.de>. Konnte auf Grund von Umleitungen oder der Mitnahme von Mitfahrern zur Reisekostenreduzierung nicht der schnellste Weg genutzt werden, so ist dies auf dem Formblatt anzugeben. Dann wird die längere Strecke erstattet.
16. Die Richtlinie zur Finanzarbeit tritt laut Beschluss des Hauptausschusses ab 08.03.2008 in Kraft.